



Leistungsnachweise im Schuljahr 2018/19

Sofern im Folgenden keine detailliertere Regelung erfolgt, gelten für Leistungsnachweise aller Art die Regelungen im BayEuG, der BaySchO und der GSO (insbes. GSO §§ 21 - 28).

Kleine Leistungsnachweise

1. Kleine Leistungsnachweise können in angekündigter Form (z. B. Kurzarbeiten, GSO § 23 (2), Ziff. 1 oder Kleine angekündigte, schriftliche Leistungsnachweise - "KasL") und in unangekündigter Form (z. B. Stegreifaufgaben, GSO § 23 (2), Ziff. 2) gehalten werden.
2. In den **Jahrgangsstufen 5 – 10** soll folgende Anzahl an kleinen Leistungsnachweisen **pro Halbjahr** bei jedem/r Schüler/in **mindestens** erreicht werden (Ausnahmen sind in begründeten Sonderfällen möglich, z. B. bei längeren Krankheiten):

Fach	Mindestzahl pro Halbjahr (schriftlich oder mündlich)	davon mindestens mündlich
Religion/Ethik, Deutsch, Latein, Englisch, Französisch, Spanisch, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Sozialkunde (als Kernfach im WSG-S), Geschichte in den Jgst. 6 - 9, Geographie, Sozialpraktische Grundbildung, Wirtschaft und Recht	2	1
in Jgst. 10 am NTG: Geschichte/Sozialkunde (jeweils 1-stündig)	1/1 (mind. 3/3 pro Jahr)	1
Natur und Technik (NTB/NTE bzw. NTP/NTI)	2/1	1
Kunst (Jgst. 5 - 7, 2-stündig), Sport	2 (incl. praktischer Leistungen)	
Musik (Jgst. 5 - 7, 2-stündig)	2	1 (incl. praktischer Leistungen)
Kunst (Jgst. 8 - 10, 1-stündig)	pro Halbjahr mindestens 1, im gesamten Schuljahr mindestens 3 (incl. praktischer Leistungen)	
Musik (Jgst. 8 - 10, 1-stündig) Geschichte am WSG-S in Jgst. 10 (1-stündig)	pro Halbjahr mindestens 1, im gesamten Schuljahr mindestens 3	im gesamten Schuljahr mindestens 1 (in Musik incl. praktischer Leistungen)

Pro Halbjahr muss bei jedem/r Schüler/in **in jedem Nicht-Kernfach mindestens ein ausführlich dokumentierter Leistungsnachweis** vorliegen (z. B. schriftlicher Leistungsnachweis, praktische Arbeit, Protokoll über die gestellten Fragen und die Art der Beantwortung).

3. In den **Jahrgangsstufen 11 und 12** sind in jedem Kurs pro Halbjahr und Schüler/in, **mindestens 2 kleine Leistungsnachweise** (Ausnahme: Sozialkunde 1-stündig: mindestens 1) zu erheben, davon jeweils mindestens eine mündliche bzw. praktische Leistung (vgl. auch GSO § 29). In der Q_{11/12} dürfen auch Stegreifaufgaben geschrieben werden. Alle weiteren, für die Qualifikationsstufe gültigen Regelungen finden sich in der GSO.

4. An Tagen mit Schulaufgaben sollen keine unangekündigten schriftlichen kleinen Leistungsnachweise geschrieben werden.
5. Angekündigte Leistungsnachweise sind in besonderen Fällen und in Absprache mit der Klasse / dem Kurs auch an Tagen mit Schulaufgaben möglich.
6. Es wird empfohlen, dass eine Klasse (Jgst. 5 – 10) in einer Woche nicht mehr als drei angekündigte schriftliche Prüfungen (Schulaufgabe oder angekündigte kleine Leistungsnachweise) haben soll. In begründeten Ausnahmefällen kann davon mit Einverständnis der Klasse abgewichen werden.
7. Für angekündigte **kleine Leistungsnachweise** gilt:
 - Die Arbeit darf nicht länger als 30 Minuten dauern.
 - Sie soll sich auf maximal sechs Unterrichtsstunden beziehen. Die Lehrkraft gibt bei der Ankündigung bekannt, auf welche Stunden sich der Leistungsnachweis bezieht.
 - Ein KasL muss mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.
 - Für kleine schriftliche Leistungsnachweise gilt: Ein/e Schüler/in, der/die in der unmittelbar vorhergehenden Stunde nicht anwesend war, muss den Leistungsnachweis nicht mitschreiben. KasL müssen auf Anordnung der Lehrkraft nachgeholt werden.
 - Eine mögliche Form des Leistungsnachweises ist die Erstellung eines schriftlichen Portfolios, in dem mehrere Leistungen eines/r Schülers/in zusammengefasst und bewertet werden.

Große Leistungsnachweise

Über die Mindestanforderungen in GSO § 22 wird nicht hinausgegangen.

In **Deutsch** werden folgende MODUS-Maßnahmen (nach § 3 BaySchO mit Anlage „Modus-Maßnahmen“) umgesetzt:

Jgst. 5: Statt einer Schulaufgabe wird ein Test bestehend aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen geschrieben (Modus-Maßnahme Nr. 19).

Jgst. 6: Statt einer Schulaufgabe werden zwei Tests abgehalten (ein zentraler Jahrgangsstufen-Test und ein gemeinsamer schulinterner Test, lt. KMS Nr. VI.4 - 5S5402.6-6.1252 v. 23.02.2010).

Jgst. 9: Die zweite Schulaufgabe (im Januar) wird durch eine Debattenschulaufgabe ersetzt. (Modus-Maßnahme Nr. 17)

In **Englisch** wird in der

- **Jgst. 8** die zweite Schulaufgabe als mündliche Prüfung abgehalten (vgl. GSO §22 (1) S. 3).

- **Jgst. 10** eine Schulaufgabe durch zwei Tests ersetzt (zwei Teile des zentralen Jahrgangsstufentests, lt. KMS Nr. VI.4 - 5S5402.6-6.1252 v. 23.02.2010).

- **Jgst. 11** die Schulaufgabe im Halbjahr 11/2 (möglichst spät) als mündliche Prüfung abgehalten (vgl. GSO § 22 (3) Nr. 2)

In **Französisch** wird in der

- **Jgst. 9** die zweite Schulaufgabe als mündliche Prüfung abgehalten (vgl. GSO §22 (1) S.3).

- **Jgst. 11** die Schulaufgabe im Halbjahr 12/2 als mündliche Prüfung abgehalten (vgl. GSO § 22 (3) Nr. 2)

In **Spanisch** wird in der

- **Jgst. 10** die vierte Schulaufgabe als mündliche Prüfung abgehalten (vgl. GSO §22 (1) S.3).

- **Jgst. 12** die Schulaufgaben im Halbjahr 12/1 (im Januar) als mündliche Prüfung abgehalten (vgl. GSO § 22 (3) Nr. 2)

Im Fach Natur und Technik werden die Noten folgendermaßen berechnet:

Im zweistündigen Schwerpunktfach (Biologie - NTB bzw. Physik - NTP) sollen mindestens zwei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr erhoben werden, im einstündigen Schwerpunktfach (Experimentieren -NTE oder Informatik -NTI) pro Halbjahr mindestens einer.

Weitere Vorschriften

- Die Prüfungsaufgaben sind mit dokumentenechten Stiften (in blauer oder schwarzer Farbe!) zu verfassen.
- Tintentod oder Tippex o. Ä. dürfen nicht verwendet werden.
- Die Arbeiten sind unverändert an die Lehrkraft zurückzugeben (eine Unterschrift der Eltern ist nicht notwendig).
- Erfolgt die Rückgabe nicht in angemessener Zeit, erhält der/die Schüler/in einen Hinweis an die Eltern, dass im Wiederholungsfall (auch in anderen Fächern) weitere Aufgaben nicht mehr mit nach Hause gegeben werden.
- Eine Schreibunfähigkeit an einem Prüfungstermin ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen.
- Ein krankheitsbedingter Abbruch einer Leistungserhebung kommt nach § 26 GSO "in der Regel" nicht in Frage. Ausnahmen sind in besonderen Fällen jedoch möglich (z. B. bei einem 5.-Klässler, wenn ein Attest eingereicht wird).
- Die Zusammenfassung mehrerer Kleiner Leistungsnachweise zu einer Note (z. B. kurze Wortschatztests) ist nicht statthaft. Es muss für jeden Leistungsnachweis eine eigene Note (ggf. mit entsprechender Gewichtung) erstellt werden.
- Schriftliche Leistungsnachweise sollen innerhalb von zwei (bzw. in der Oberstufe drei) Wochen zurückgegeben werden (§25 GSO). Dazu zählen auch Ferienzeiten. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Zu diesen Beschlüssen wurde das Schulforum in seiner Sitzung vom 06.07.2017 gehört. Sie werden auf der Homepage veröffentlicht und in einem Elternbrief wird darauf hingewiesen.

So beschlossen durch die Lehrerkonferenz am 10.09.2018.

gez.

Günter Manhardt, OStD
Schulleiter